



Geschäftsordnung des Ilurame e.V.

Präambel

Gemäß §11 Abs. 6 der Satzung gibt sich der Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, darf aber auch nicht im Widerspruch zu ihr stehen. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig.

§ 1 ZWECK UND ANNAHME DER GESCHÄFTSORDNUNG

1. Der Zweck der Geschäftsordnung ist die Erläuterung und Ergänzung der in der Satzung enthaltenen Paragraphen.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitgliedschaften und Mitgliedsbeiträge

2.1.1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt für jedes Mitglied einmalig **5 €**.

2.1.2. Stimmberechtigte Mitglieder ab 18 Jahren (ordentliche Mitgliedschaft)

Der reguläre jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **36 €**. Bei Mitgliedern ohne deutsche Postanschrift, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend der erhöhten Portokosten.

2.1.3. Schüler-, Auszubildende- und Studentenmitgliedschaft

Kinder bis 18 Jahren einschließlich Schülern, Studenten und Auszubildenden nach Vorlage des entsprechenden Nachweises, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von **24 €**. Zusätzlich muss das Mitglied jährlich durch die Vorlage eines, dem Sachverhalt entsprechenden Dokuments, nachgewiesen werden. Die Stimmberechtigung tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres in Kraft, insofern das Mitglied noch minderjährig ist. Minderjährige Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen.

2.1.4. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand. Ihnen wird der reguläre Mitgliedsbeitrag erlassen, sie behalten dabei aber alle Rechte und Pflichten der regulären Mitglieder.



2.1.5. Menschen mit Schwerbehinderung (Nachweis erforderlich)

Menschen mit Schwerbehinderung nach Vorlage des entsprechenden Nachweises, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von **24 €**.

2.1.6. Fördermitgliedschaft

Fördermitglied (Passives Mitglied) kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Zudem kann jedes Mitglied seine reguläre Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umwandeln lassen. Der Jahresbeitrag beträgt **72 €** (zzgl. eventueller Zusatzbeiträge wie z.B. für Ausland). Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Weitere Rechte der Fördermitglieder sind unter dem Punkt Rechte und Pflichten zu finden.

2.1.7. Institutionsmitgliedschaft

Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Unternehmen, zahlen als Institutionsmitglied einen Jahresbeitrag von **108 €**. Eine durch die Personenvereinigung bestimmte natürliche Person nimmt die Rechte und Pflichten des Mitglieds war.

2.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Mit dem Ausschluss verfallen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand, unter Setzung einer angemessenen Frist, dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, wodurch, eine erneute Prüfung der Ausschlussgründe erfolgt. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Mitglieder, deren Kontaktdaten veraltet und nicht mehr verifizierbar sind, werden ohne Ankündigung ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



2.3. Zahlung & Säumnisse

2.3.1. Zahlung des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag wird sofort fällig mit Neuaufnahme eines Vereinsmitgliedes. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus bis spätestens zum 01.03. jeden Jahres. Sonderregelungen sind im Einzelfall, nach Absprache mit dem Vorstand, möglich. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung. Für Mitglieder innerhalb der Euro-Zone ist das SEPA-Lastschriftverfahren ebenfalls möglich. Hierbei ist stets die Mitgliedsnummer anzugeben.

Folgende Ausnahmen gelten für Institutions-Mitglieder: Unabhängig vom Eintrittsdatum ist bereits im ersten Jahr der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Für Mitglieder aus dem Ausland, besteht die Möglichkeit, den Mitgliedsbeitrag via PayPal zu entrichten. Dabei wird ein Aufschlag in Höhe von **2,00 Euro** erhoben, um die von PayPal erhobenen Gebühren abzufedern. Alternativ steht Mitgliedern aus dem Ausland, die Möglichkeit der Überweisung offen, für die sie die anfallenden Gebühren komplett selbst zu tragen haben. Auch hier gilt: Stehts die Mitgliedsnummer angeben.

Änderungen (Kto. Nr., Geldinstitut) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Verein schriftlich mitzuteilen.

2.3.2. Freiwilliger Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Jahresbeitrag, als den regulären Beitrag zu entrichten. Dazu genügt eine schriftliche Genehmigung an den Vorstand, mit Angabe der Höhe des zu entrichtenden Beitrags. Das Einverständnis gilt bis auf Widerruf und wird bei Mitgliedern mit Einverständnis zum Lastschriftzugang, vom Schatzmeister angepasst.

2.3.3. Säumnisse

Die Pauschale ist in zwei Mahnstufen gegliedert. Mahnstufe 1: **4,00 Euro**, Mahnstufe 2: **8,00 Euro**. Die Pauschale wird sowohl bei einem Versand als Brief oder E-Mail fällig.

Der Vorstand kann ohne weitere Benachrichtigung das automatische, Gerichtliche Mahnverfahren einleiten, damit alle Außenstände inkl. der entstandenen Zusatzkosten per Mahnbescheid eingetrieben werden.



2.3.4. Änderung der Beitragshöhe

Die Mitgliedsbeitragshöhe wird durch den Vorstand, unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschlossen und bedarf einen einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Vorstandes. Die Änderung des Zusatzbeitrags für Mitglieder ohne deutsche Postanschrift aufgrund von geänderten Portokosten, benötigt abweichend von obiger Regelung keinen einstimmigen Beschluss.

Der geänderte Beitrag muss rechtzeitig vor Inkrafttreten, angekündigt werden.

2.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit sowie über die Arbeit des Vereins. Weiterhin haben sie das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimmrechts. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, bzw. nicht durch den Vorstand gestundet oder erlassen ist.

Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Kommunikation zwischen den Vereinsorganen und den Mitgliedern erfolgt ausschließlich per E-Mail, soweit in der Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht anders geregelt.

Sollte das Mitglied seiner Pflicht zur Angabe bei Änderung der persönlichen Daten (§5 Abs. 1 der Satzung), nicht nachkommen, kann vom Vorstand die Auslagen zur Ermittlung dem betreffenden Mitglied in Rechnung gestellt werden.

2.5. Maßregelung

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen ab einem Jahresbeitrag,
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Maßregelungen sind: Verwarnungen, Verweise, befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, Ausschluss aus dem Verein.



In den Fällen a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich per Post oder E-Mail zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen, oder am nächsten Tag, im Falle einer Zusendung per E-Mail. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

2.6. Umlagen

Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten dürfen den fünffachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Der Vorstand kann einen Antrag auf Erhebung von Umlagen stellen. Dieser muss von einer drei Viertelmehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Antrag auf Erhebung von Umlagen muss als Tagesordnungspunkt in der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.



§3 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

3.1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal des Jahres statt.

3.2. Art der Versammlung

Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom o.ä. statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit einem gesonderten Passwort und/oder Benutzernamen anmelden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- a) Der Zugang ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail. Mitglieder die keine E-Mailadresse angegeben haben, erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim und unter strengem Verschluss zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

3.3. Anmeldung

Um einen reibungslosen Ablauf der Mitgliederversammlung zu garantieren, muss bis 14 Tage vor der Versammlung eine Rückmeldung des Mitglieds über die Teilnahme erfolgen. Dabei ist es unerheblich ob es sich um eine reale oder virtuelle Mitgliederversammlung handelt. Je nach Teilnehmeranzahl muss bei einer realen Versammlung, ggf. der zuvor in der Einladung genannte Standort, geändert werden.

3.4. Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte: Begrüßung, Entgegennahme des Jahresberichts, Bericht des Vorstandes, Bericht des Schatzmeisters, Bericht des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstandes, Wahlen (soweit erforderlich), Antrag auf Satzungsänderung (soweit erforderlich), Anträge der Mitglieder (falls vorhanden), Verlesung der aktuellen Mitgliedschaftszahlen. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung während der Mitgliederversammlung ergänzt werden.



3.4.1. Anträge der Mitglieder

Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung, die ergänzenden Anträge der Mitglieder bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Personen dafür stimmen.

3.4.2. Protokoll

Das Protokoll ist durch den Schriftführer zu erstellen und spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, an die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder, zu versenden. Diese müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, das korrigierte Protokoll an den Schriftführer zum Zwecke der Korrektur, zurücksenden. Das Protokoll muss spätestens zusammen mit dem nächsten Rundbrief versendet werden.

3.5. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. An der Versammlung teilnehmen dürfen nur Mitglieder des Vereins. Weder Gäste noch Medienvertretern sind gestattet. Im Falle einer Onlineversammlung, ist das Mitglied dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass dritte weder Kenntnis von den Inhalten der Themen, noch Einfluss auf die Abstimmung haben.

3.6. Versammlungsleiter

Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnungspunkte in der festgelegten Reihenfolge zur Verhandlung, kann aber nach eigenem Ermessen und vorheriger Bekanntgabe, Punkte vorziehen.

3.7. Stimmen und Stimmenübertragung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied, auch ein Institutionsmitglied, kann durch eine schriftliche Bevollmächtigung, einem anderen Mitglied seine Stimme übertragen. Diese Bevollmächtigung muss im Original vorliegen und Folgendes enthalten: Vor- und Zuname bzw. Name der Firma oder Institution und die Mitgliedsnummer des Stimmrechtabgebers. Außerdem die Willensbekundung des Mitglieds über die Übertragung, des Stimmrechts sowie Ort, Datum und Unterschrift des Stimmrechtabgebers. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Eine weitere Übertragung ebenso wie eine Stimmrechtsübertragung während der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist bei der Anmeldung dem Vorstand vorzulegen. Dieser informiert den Versammlungsleiter. Die Bevollmächtigung darf nur an stimmberechtigte Mitglieder ausgestellt werden.



3.8. Kassenprüfer

Wird auf der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer gewählt, gilt die Amtsperiode für die Dauer von zwei Jahren. Dessen Aufgabe ist es, die Finanzunterlagen des Schatzmeisters auf Richtigkeit zu überprüfen und hiervon auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten sowie den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Bei Rücktritt eines Kassenprüfers, kann der Vorstand kommissarisch einen neuen Kassenprüfer benennen oder eine juristische Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Zur kommenden Mitgliederversammlung kann ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. In diesem Fall ist die Amtsdauer an die Wahlperiode des ursprünglich gewählten Kassenprüfers gebunden und kann diese nicht überschreiten.

§4 VERSAMMLUNGSORDNUNG

4.1. Verfahrensregeln bei Anträgen, Debatten, etc.

4.1.1. Wortmeldungen

Jedes Mitglied kann sich für eine Redezeit (Wortmeldung) anmelden. Bei dem Wortantrag ist, soweit der Versammlungsleitung nicht bekannt, der Name anzugeben. Die Art der Anmeldung hängt von der Art der Versammlung ab und wird zu Beginn von der Versammlungsleitung bekanntgegeben. Die Redezeit beträgt je Redner 5 Minuten. Jede Wortmeldung wird auf einer Rednerliste, mit dem dazugehörigen Thema, vermerkt.

Das Wort wird i.d.R. nach der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt, kann aber vom Versammlungsleiter bestimmt werden.

4.1.2. Regulierung

Der Versammlungsleiter darf jederzeit in die Debatte eingreifen (z.B. bei Überschreitung der Redezeit, beleidigendem Verhalten, etc.).

Die Redner müssen sachlich bleiben und dürfen nicht vom Thema abweichen. Andernfalls können sie vom Versammlungsleiter ermahnt und zur Ordnung gerufen werden. Die Thematik und Sachlichkeit orientierten sich hierbei an den Tagesordnungspunkten. Der Versammlungsleiter kann einem Redner nach ergebnisloser Ermahnung das Wort entziehen und Teilnehmer, die sich ungebührlich verhalten, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ausschließen.



4.1.3. Beendigung der Debatte

Bei Vorliegen mehrerer Anträge zu einem Punkt, ist über diesen Punkt zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Versammlung. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag ggf. noch einmal zu verlesen.

Der Versammlungsleiter hat jederzeit das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen. Bei Annahme des Antrages durch die Mitgliederversammlung werden die auf der Rednerliste noch offenstehenden Anmeldungen zur Debatte gestrichen. Nach Schluss einer Debatte sind Bemerkungen zur Sache nicht mehr gestattet. Erledigte Tagesordnungspunkte dürfen in der gleichen Versammlung nicht noch einmal behandelt werden.

Einwände gegen Abstimmungsergebnisse sind sofort anzumelden.

§5 VORSTAND

5.1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat den Verein zu vertreten (§ 26 BGB) und die Geschäfte des Vereins zu führen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder, sowie die Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- e. Ernennung des Kassenprüfers,
- f. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen,
- g. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern.

5.2. Alleinvertretungsvollmacht

Die Alleinvertretungsvollmacht der Vorstandsmitglieder: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister Innerverhältnis des Vereins auf einen Sperrbetrag von 150 € beschränkt. Die Verfügung über einen Betrag, der diesen Sperrbetrag überschreitet, muss zuvor von einer einfachen Mehrheit des Vorstandes verabschiedet werden.



5.3. Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

5.4. Projektleitungen und Beauftragte

- 5.4.1. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Projektleitungen, Bereichsleitungen und sonstige Beauftragte berufen.
- 5.4.2. Die Berufung erfolgt durch einfachen Vorstandsbeschluss.
- 5.4.3. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse werden im jeweiligen Berufungsbeschluss festgelegt.
- 5.4.4. Projektleitungen und Beauftragte sind keine Organe des Vereins und keine Mitglieder des Vorstandes.
- 5.4.5. Projektleitungen und Beauftragte besitzen keine Vertretungsbefugnis gemäß § 26 BGB, soweit ihnen diese nicht ausdrücklich durch gesonderten Vorstandsbeschluss oder schriftliche Vollmacht übertragen wird.
- 5.4.6. Projektleitungen und Beauftragte sind dem Vorstand gegenüber berichts-pflichtig und an dessen Weisungen gebunden.
- 5.4.7. Der Vorstand kann die Berufung jederzeit widerrufen.
- 5.4.8. Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

§6 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorstehender Regelung, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.



Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der im Auftrag des Vorstands Aufgaben in der Verwaltung des Vereins, in der Akquisition von Spendengeldern und in der Vertretung des Vereins nach außen übernimmt. Dieser Geschäftsführer hat keine eigenen Vertretungsrechte des Vereins, der Vorstand kann ihm aber aufgabenbezogene Vertretungsrechte einräumen.

§7 REGIONALE VERANSTALTUNGEN

7.1. Regionalvertreter

Zur Förderung der Kontakte und Austausch der Mitglieder und interessierten in den verschiedenen Regionen, kann der Vorstand einen Regionalvertreter und einen Vertreter ernennen, die mit Zustimmung des Vorstands, selbstständig Veranstaltungen im Namen des Vereins durchführen können.

Mitglieder der Regionalvertretung müssen Mitglieder des Vereins sein und ihrer Beitragspflicht nachkommen. Der Vorstand des Vereins entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag auf Zulassung.

Der Vorstand des Vereins hat für Entscheidungen des Regionalvertreters ein Vetorecht. Kommt der Regionalvertreter seiner Sorgfaltspflicht nicht nach, kann der Vereinsvorstand den Vertreter seines Amtes entheben.

7.2. Regionale Veranstaltungen

- 7.2.1. Voraussetzung ist, dass mindestens drei Vereinsmitglieder an der Organisation der Veranstaltung beteiligt sind. Der Regionalvertreter muss dem Vorstand ein ausgearbeitetes Konzept sowie einen Finanz- und Organisationsplan vorlegen. Erst wenn der Vorstand das Veranstaltungskonzept genehmigt hat, wird eine Vollmacht nach § 14 Abs.3 der Satzung ausgestellt und die Veranstaltung darf durchgeführt werden.
- 7.2.2. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit in die Organisation der Veranstaltung einzugreifen.
- 7.2.3. Die Zustimmung zur Durchführung einer Veranstaltung nach § 14 Abs.2 der Satzung, darf vom Vorstand nur in Fällen einer erwarteten Schädigung des Vereins und nach Abwägung der Verhältnismäßigkeit widerrufen werden.
- 7.2.4. Der Regionalvertreter vertritt den Verein mit der Veranstaltung in der Öffentlichkeit. Er hat sich dementsprechend zu präsentieren und zu verhalten. Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins nach § 2 der Satzung nicht entsprechen, werden durch den Verein nicht gefördert. Bei Verstoß gegen den Vereinszweck, kann der Vorstand die Veranstaltung einstellen und den Regionalvertreter seines Amtes entheben.



7.3. Vollmacht

Die Vollmacht nach § 14 Abs. 3 der Satzung muss folgende Begrenzungen enthalten:

- Eine genaue Nennung der bevollmächtigten Person
- Eine genaue Angabe, für welchen Zeitraum die Vollmacht gilt (normalerweise kurz nach der Veranstaltung).
- Eine Begrenzung des Budgets, über das verfügt werden kann (Abhängig von der Haushaltslage).
- Weitere Beschränkungen sind möglich.

7.4. Leistung des Vereins

Der Verein versorgt die regionale Veranstaltung auf Wunsch mit angemessenes Werbematerial und Kontakten und verfügbaren Materialien.

Für das Event wird eine offizielle E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Die dort ankommenden E-Mails müssen bearbeitet und in angemessener Zeit beantwortet werden. Eine Kopie der empfangenen und versendeten E-Mails werden aus Revisionsgründen archiviert und sind von den Mitgliedern des Vorstands jederzeit einsehbar. Bei Einstellung der Veranstaltung, wird die E-Mail-Adresse deaktiviert.

Die Infrastruktur für die Onlinekommunikation (Website, E-Mail, etc.) wird vom Verein kostenfrei zur Verfügung gestellt.

7.5. Ordnungen für die Regionalvertretung

Der Verein kann bei Bedarf für Regionalvertreter und Regionale Veranstaltungen weitere Ordnungen erlassen.

Stand: Juni 2026, Irrtümer vorbehalten